

G e s e t z

vom 30. April 1891,

die Wahlen zum Landtage und zu den Bezirksauschüssen betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuh, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Artikel 1.

Die §§ 2 und 3 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 (Gesetzl. Bd. XVI. S. 311) werden in nachstehender Weise abgeändert:

§ 2.

Wähler bei den allgemeinen Wahlen (§ 1c) ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeindevahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthums besitzt und zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von nicht über 5000 Mark veranlagt ist.

§ 3.

Wähler bei den Wahlen der Höchstbesteuerten (§ 1b) ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeindevahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthums besitzt und mit einem Jahreseinkommen von mehr als 5000 Mark zur Einkommensteuer herangezogen ist.

Artikel 2.

Dem § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883, die Bezirksauschüsse betreffend (Gesetzl. Bd. XX. S. 29), wird folgende veränderte Fassung gegeben: